

GV vom 28. Mai 2019: Anträge des Aufsichtsrats für Statutenänderungen



Der Aufsichtsrat der EBG beantragt den Mitgliedern der Wohngenossenschaft Geissenstein – EBG, an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Mai 2019 unter Traktandum 4 folgende Statutenänderungen zu genehmigen:

Statutenänderungen im Zusammenhang mit der Änderung des Vermietungsreglementes

Kinderjahre

Art. 7 Abs. 5 (neu)

- 5 Für Kinder kann jederzeit vor dem Erreichen der Volljährigkeit eine Mitgliedschaft beantragt werden, sofern mindestens ein Elternteil zu diesem Zeitpunkt Mitglied ist. Als Eintrittsdatum des Kindes gilt der Zeitpunkt der Bezahlung der Eintrittsgebühr an die EBG, sofern beim Erreichen der Volljährigkeit das dazumal fällige Anteilkapital fristgerecht und vollständig einbezahlt wird. Aus den Kinderjahren können Zusatzpunkte für die Wohnungsvergabe erworben werden (Art. 28). Es können keine weiteren Rechte und Pflichten als Mitglied der EBG abgeleitet werden.

Wohnungsvergabekommission

Art. 21 p) (neu)

- p) Wahl der Mitglieder der Wohnungsvergabekommission.

Art. 28 Abs. 3 (neu)

- 3 Wohnungen, die gemäss den Kriterien des Vermietungsreglements nicht vermietet werden können, werden durch eine Wohnungsvergabekommission zugeteilt. Diese setzt sich aus 5 Personen zusammen (1 Mitglied des Aufsichtsrats, 2 Mitglieder der Geschäftsstelle und 2 Mieter). Die Wahl der Mitglieder der Vergabekommission erfolgt durch die Generalversammlung (Art. 21 p).

Art. 28 Abs. 3 wird zu Abs. 4

- 4 Das Reglement kann durch alle Genossenschafter eingesehen werden.

Statutenänderungen im Zusammenhang mit dem offiziellen Publikationsorgan

Art. 34 Abs. 1 (Ergänzung)

- 1 Die von der EBG an die Genossenschafter ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich, durch Zirkular oder elektronisch. Die entsprechenden Modalitäten sowie die Vertretung der EBG nach innen und nach aussen werden durch den Aufsichtsrat geregelt (Art. 26 Abs. 2 lit. r).

Art. 34 Abs. 2 (Ergänzung)

- 2 Das Mitteilungsblatt «Geissensteiner» ist offizielles Publikationsorgan der EBG. Die Publikation erfolgt schriftlich, elektronisch oder auf der offiziellen Web-Seite.

Art. 34 Abs. 3 (neu)

- 3 Die Ausschreibung der Mietobjekte erfolgt im Geissensteiner oder auf der offiziellen Web-Seite.

Art. 34 Abs. 3 wird zu Abs. 4

- 4 Die Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Zusätzliche Bemerkungen

Bei Statutenänderungen ist gemäss Art. 24 Abs. 4 der Statuten der EBG die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die wegen diesen zusätzlichen Bestimmungen notwendigen Anpassungen der Nummerierungen bzw. der Querverweise in den Statuten werden anschliessend gemäss den gefällten Beschlüssen durch den Aufsichtsrat vorgenommen.

16.04.2019